

Anlage 9 zur DVO

Dienstvertragsbestimmungen für Lehrkräfte sowie Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst im kirchlichen Dienst, die katholischen Religionsunterricht an allgemein- und berufsbildenden staatlichen Schulen sowie an Schulen anderer freier Träger auf dem Gebiet des Erzbistums Berlin erteilen

Für Lehrkräfte sowie Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst im kirchlichen Dienst, die katholischen Religionsunterricht an allgemein- und berufsbildenden staatlichen Schulen sowie an Schulen anderer freier Träger auf dem Gebiet des Erzbistums Berlin erteilen, gilt die DVO mit den folgenden Maßgaben:

§ 1

Maßgabe zu § 6 DVO

Regelmäßige Arbeitszeit und Ruhezeiten

Abweichend von § 6 DVO gilt Folgendes:

- (1) Zur regelmäßigen Arbeitszeit der Lehrkräfte gehören im Rahmen der arbeitsvertraglichen Bestimmungen neben der Erteilung des Religionsunterrichts (Pflichtstundenzahl) auch die unlösbar mit der Tätigkeit verbundenen Aufgaben wie zum Beispiel die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Teilnahme an schulischen Konferenzen, religionspädagogischen Besprechungen in der Pfarrgemeinde, Dienstbesprechungen und Fortbildungen.
- (2) Die Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte beträgt bis zum 31. Juli 2010 25 Unterrichtswochenstunden (UWS). Danach beträgt sie 26 Unterrichtswochenstunden. Lehrkräfte, mit denen die entsprechende Pflichtstundenzahl vereinbart ist, gelten als vollbeschäftigt.
- (3) Erfolgt eine Änderung der Unterrichtswochenstundenzahl, tritt diese mit Beginn des Schuljahres, welches auf die Veröffentlichung des Änderungsbeschlusses im Amtsblatt des Erzbistums Berlin folgt, in Kraft.
- (4) Lehrkräfte, mit denen mindestens die Hälfte der unter Absatz 2 Satz 2 genannten Pflichtstundenzahl vereinbart wurde, erhalten ab dem 1. August 2010 in folgenden Fällen Entlastungsstunden angerechnet:

a)	bei Unterricht an drei Schulen	zwei Wochenstunden,
b)	bei Unterricht an vier und mehr Schulen	drei Wochenstunden,
c)	bei Unterricht in zwei Bundesländern	eine Woche stunde.

Bis dahin erhalten Lehrkräfte, mit denen mindestens die Hälfte der unter Absatz 2 Satz 1 genannten Pflichtstundenzahl vereinbart wurde, in folgenden Fällen Entlastungsstunden angerechnet:

- | | | |
|----|---|---------------------|
| a) | bei Unterricht an drei und mehr Schulen | zwei Wochenstunden, |
|----|---|---------------------|

b) bei Unterricht in zwei Bundesländern eine Wochenstunde.

Der Anspruch auf Entlastung ist durch tatsächlichen Freizeitausgleich zu gewähren.

- (5) Pflichtstundenermäßigungen für Lehrkräfte (Altersermäßigung, Schwerbehinderung) werden entsprechend den maßgeblichen Richtlinien für die Lehrerstundenzumessung und die Organisation der öffentlichen Schulen an staatlichen Schulen im Land Berlin gewährt. Der Anspruch auf die Ermäßigung kann nicht abgegolten werden. Die vom erreichten Lebensalter abhängige Ermäßigung wird erst dann gewährt, wenn mit der Lehrkraft für katholische Religionslehre ein Beschäftigungsumfang vereinbart ist, der mindestens der Hälfte der in Absatz 2 genannten Pflichtstundenzahl entspricht.
- (6) Lehrkräfte, die in Vollzeit beschäftigt sind, sind auf Anordnung des Dienstgebers verpflichtet, monatlich bis zu drei Mehrarbeitsstunden unentgeltlich zu leisten, wenn die dienstlichen Belange es erfordern.
- (7) Wo schulischer Religionsunterricht am Unterrichtsort Kirchengemeinde erteilt wird, ist der Unterrichtsort Kirchengemeinde dem Unterrichtsort Schule gleichgestellt.
- (8) Die Zahl der von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst zu erbringenden Unterrichtswochenstunden richtet sich nach der Ordnung über die schulpraktische Ausbildung im Anschluss an die erste kirchliche Prüfung für Lehrkräfte im Fach katholische Religionslehre (Ausbo/kath.RL) für das Erzbistum Berlin in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Maßgabe zu §§ 7 bis 9 DVO

Sonderformen der Arbeit, Ausgleich für Sonderformen der Arbeit, Bereitschaftszeiten

- (1) § 8 Absatz 8 DVO findet auch auf die von dieser Anlage erfassten Lehrkräfte und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Anwendung.
- (2) Falls Lehrkräfte, die in Vollzeit beschäftigt sind, monatlich mehr als drei vom Dienstgeber angeordnete Mehrarbeitsstunden leisten, erhalten sie alle geleisteten Vertretungsstunden nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 DVO bezahlt.
- (3) Lehrkräfte, die in Teilzeit beschäftigt sind, erhalten bis zum Erreichen einer Vollzeitstelle angeordnete Vertretungsstunden vergütet.
Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Im Übrigen finden die §§ 7 bis 9 DVO keine Anwendung.

§ 3

Maßgabe zu §§ 12 bis 25 DVO

Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

- (1) Die von dieser Anlage erfassten Lehrkräfte werden entsprechend § 3 Teil C Ziffer 7 der Anlage 1 zur DVO eingruppiert.

Es gelten die Entgelttabellen für Lehrer des Landes Berlin. Werden die Tabellenwerte verändert, gelten ab dem Zeitpunkt der Veränderung die neuen Werte - nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Bundeslandes Berlin -, ohne dass es eines gesonderten Beschlusses der Regional - KODA Nord-Ost bedarf.

Ferner erhalten Lehrkräfte die im Land Berlin tariflich vereinbarte Jahressonderzahlung und tariflich vereinbarte Einmalzahlungen.

- (2) Lehrkräfte, die die Befähigung zur Studienratslaufbahn haben, werden im Umfang der Unterrichtsstunden, die sie in der entsprechenden Tätigkeit als Studienrat erteilen, mit der Studienratszulage vergütet.
- (3) Lehrkräfte erhalten nach erfolgreichem Abschluss einer sonderpädagogischen Ausbildung und bei Tätigkeit im sonderpädagogischen Bereich eine zusatzversorgungspflichtige Zulage in Höhe der Differenz zur nächst höheren Stufe innerhalb der Entgeltgruppe.
- (4) Lehrkräfte, die keine sonderpädagogische Ausbildung haben, im sonderpädagogischen Bereich tätig sind und zweimal jährlich die genehmigte Teilnahme an einer sonderpädagogischen beziehungsweise behinderungsspezifischen Fortbildung eines kirchlichen beziehungsweise staatlichen Fortbildungsinstitutes nachweisen, erhalten als zusatzversorgungspflichtige Zulage für den zeitlichen Aufwand monatlich 80 Euro. Die Zahlung der Zulage ist jeweils für ein Schuljahr befristet und wird nach rechtzeitiger Vorlage der Nachweise verlängert.
- (5) Soweit in den vorstehenden Absätzen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, finden die §§ 12 bis 13 sowie die §§ 15 bis 19 DVO Anwendung. § 20 DVO findet keine Anwendung.
- (6) Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erhalten einen Unterhaltszuschuss in Höhe des TV-L Tabellenwertes für das Land Berlin nach Entgeltgruppe 6 Stufe 1.

§ 4

Maßgabe zu §§ 26, 27 DVO

Urlaub

- (1) Der Urlaub der Lehrkräfte und der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist in den Schulferien zu nehmen.
- (2) Wird die Lehrkraft beziehungsweise die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst während der Schulferien durch Unfall oder Krankheit arbeitsunfähig, so hat sie dies entsprechend den Bestimmungen zu Anzeige- und Nachweispflichten im Krankheitsfall unverzüglich

anzuzeigen. Sie hat sich nach Ende der Schulferien oder, wenn die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen.

- (3) Für eine Inanspruchnahme der Lehrkraft und der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst während der den Urlaub in den Schulferien übersteigenden Zeit gelten die Bestimmungen, die der Dienstgeber durch eine Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung für Lehrkräfte für katholische Religionslehre regelt.

§ 5

Maßgabe zu §§ 30, 33, 34 DVO

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Die ordentliche Kündigung eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist unter Wahrung der Fristen gemäß § 30 Absatz 2 DVO zum Ende eines Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli) möglich.
- (2) Die ordentliche Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses ist unter Wahrung der Fristen gemäß § 34 DVO zum Schluss eines Schulhalbjahres (31. Januar oder 31. Juli) möglich.
- (3) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Schulhalbjahres (31. Januar beziehungsweise 31. Juli), in dem der Mitarbeiter das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat.
- (4) Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Allgemeine Maßgabe zur Anwendbarkeit der DVO

Soweit in dieser Anlage keine abweichende Regelung vorgesehen ist, findet die DVO Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.